

Zurechenbarkeit eines Exzesses im Falle einer Körperverletzung mit Todesfolge

BGH, Beschluss vom 07.07.2021 – 4 StR 141/21, BeckRS 2021, 20678

I. Sachverhalt (verkürzt)

Aufgrund einer vermeintlichen Geldforderung kam es am Vortag der Tat zwischen dem Angeklagten I. und dem Tatopfer R. zu einer körperlichen Auseinandersetzung, im Rahmen welcher R. das Nasenbein des I. brach. Für die erlittene Verletzung forderte I. sodann ein „Blutgeld“ in Höhe von 5000€ vom Bruder des Opfers. Aus Verärgerung und Kränkung entschloss sich I. mit seinem Bruder F. und weiteren Personen R. aufzusuchen, von ihm in Überzahl das „Blutgeld“ zu fordern und ihn für sein vorheriges Tun zu verletzen. Während sich alle Beteiligten darauf einigten, hierfür ein rundliches Schlagwerkzeug mitzunehmen, trug einer von ihnen in Unkenntnis der Anderen ein Messer mit sich. Es wurde ein Treffen zur vermeintlichen Aussprache arrangiert, bei welchem die Gruppe den R. nach Plan mit dem Schlagwerkzeug an Kopf und Armen verletzte. In Abweichung von dem gefassten Tatplan und für die Angeklagten überraschend fügte einer der Beteiligten R. insgesamt 20 Stichverletzungen zu, welche zum Tod des Opfers durch Verbluten führten. Das Landgericht verurteilte die Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu achteinhalb Jahren (I.) und zu sieben Jahren (F.) Freiheitsstrafe.

II. Entscheidungsgründe

Die Revisionen der Angeklagten haben Erfolg. Das Urteil des Landgerichts wird aufgehoben und zurückverwiesen. Eine Strafbarkeit nach § 227 StGB setzt nicht voraus, dass ein Mittäter die unmittelbar zum Tod führende Verletzungshandlung selbst ausführt. Es reicht aus, dass aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses mit dem Willen zur Tatherrschaft ein Beitrag zum Verletzungsgeschehen geleistet wurde. Darüber hinaus muss die Handlung des anderen im Rahmen des gegenseitigen Einverständnisses liegen und dem Täter muss hinsichtlich des Erfolgs Fahrlässigkeit zur Last fallen (§ 18 StGB). Ist der Todeserfolg durch eine über das gemeinsame Wollen hinausgehende Handlung (=Exzesshandlung) verursacht, kann der Tod ausnahmsweise zugerechnet werden, wenn den vorgehenden Gewalthandlungen bereits die spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs anhaftete. Der überraschende Einsatz des Messers ging über das gemeinsame Wollen der Angreifer hinaus. Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass der Verwendung des Schlagwerkzeugs die spezifische Gefahr einer tödlichen Eskalation anhaftete. Ein spezifischer Gefahrezusammenhang kann in objektiver Hinsicht nur angenommen werden, wenn sich aus Art und Weise des tätlichen Angriffs einzelfallbezogen konkrete tatsächliche Umstände ergeben, welche die Möglichkeit einer tödlichen Eskalation nahelegen. Solche konnte das Landgericht nicht feststellen.

III. Problemstandort

Die Frage der Zurechnung von Exzesshandlungen ist ein typisches Problem in Konstellationen mit Mittätern (gemeinsamer Tatplan). Darüber hinaus ist der spezifische Gefahrezusammenhang ein wichtiger Prüfungspunkt bei erfolgsqualifizierenden Delikten.